

sehen Demokratischen Eepublik nicht nur das gesellschaftsgefährliche Tun, sondern auch das gesellschaftsgefährliche Unterlassen unter Strafe.

## 1. Das verbrecherische Tun

*Bas verbrecherische Tun ist die tatbestandsmäßige aktive Betätigung der Körperorgane.*

Das verbrecherische Tun verlangt demnach eine aktive körperliche Betätigung der menschlichen Organe, z. B. das Schlagen mit der Faust. Diese Tätigkeit muß den Merkmalen eines Tatbestandes entsprechen, z. B. das Schlagen mit der Faust in das Gesicht (§ 223 StGB).

## 2. Das verbrecherische Unterlassen

*Das verbrecherische Unterlassen ist die tatbestandsmäßige Nichtvornahme eines dem Täter obliegenden Tuns, das zur Erhaltung und Festigung des geschützten Objekts notwendig ist.*

Auch durch ein solches Verhalten werden die gesellschaftlichen Verhältnisse unserer volksdemokratischen Ordnung angegriffen und der gesellschaftliche Entwicklungsprozeß gestört. In diesen Fällen tut der Verbrecher nicht das, was zur Erhaltung und Festigung der gesellschaftlichen Verhältnisse notwendig ist, obwohl ihm dieses bestimmte Tun unter den gegebenen Bedingungen geboten ist.

Der Betriebsschutzangehörige B. beobachtet, wie A. aus dem volkseigenen Betrieb optische Geräte stiehlt. B. unterläßt es jedoch, dagegen einzuschreiten und gegen A., den er erkannt hat, Anzeige zu erstatten. Die Folge dieses Verhaltens des B. besteht darin, daß es dem Dieb gelingt, das Verbrechen durchzuführen und das Volkseigentum zu schmälern. Hätte B. aktiv eingegriffen, so wäre der Dieb nicht zum Ziele gelangt und dem Volkseigentum wären wichtige Werte erhalten geblieben. Folglich ist das „passive“ Verhalten des B. auch ursächlich für den eingetretenen Schaden (Beihilfe zum Diebstahl).

Im einzelnen sind beim verbrecherischen Unterlassen folgende Umstände zu beachten :

a) Beim verbrecherischen Unterlassen setzt der Verbrecher durch sein *passives Y erhalten die Bedingungen für das W eiterwirken oder Wirksamwerden eines natürlichen oder gesellschaftlichen Vorganges, der die Gesellschaft schädigt oder einen Gefahrenzustand für die Gesellschaft herbeiführt.*